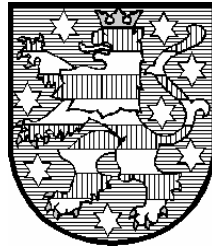


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

H____ P____,
J____, _____ S____,

- Kläger -

gegen

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Marktplatz 2, 96515 Sonneberg,

- Beklagter -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt
Alexander Reitingner,
Schöne Aussicht 48, 96515 Sonneberg,

wegen

Abwasserbeseitigungsbeitrags

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

die Richterin am VG Feilhauer-Hasse als Vorsitzende,
die Richterin am VG Fräßle,
den Richter am VG Läger,
den ehrenamtlichen,
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 09. November 2006 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücks-Nr. a in der J_____ in Sonneberg. Mit Bescheid vom 22.12.2000 zog ihn der Beklagte zu Teilbeiträgen für Ortskanäle, Verbindungssammler und Kläranlagen in Höhe von 4.167,- DM heran. Mit Schreiben vom 28.12.2000 legte der Kläger dagegen Widerspruch ein. Die Entwässerung seines Grundstücks erfolge über einen Kanal, der bereits seit 100 Jahren liege. Auch der weitere Kanal zur Kläranlage in Heubisch sei bereits zu DDR-Zeiten erstellt worden. Er sei deshalb nicht bereit, Investitionen in Schalkau, Mengersgereuth-Hämmern oder Hönbach zu finanzieren. Der Widerspruch wurde bisher nicht beschieden.

Am 15.09.2003 hat der Kläger Klage erhoben. Der Beklagte habe seinen Widerspruch bisher ohne Grund nicht bearbeitet. Der Abwasserkanal sei vor 1902 gebaut worden und bestehe noch heute. Er münde in einen Abwasserkanal in der Coburger Straße, der zu DDR-Zeiten mit finanziellem Zuschuss der Bayerischen Regierung bis hin zur Kläranlage Heubisch gebaut worden sei. Die O_____, in der sein Grundstück liege, sei von Juni bis Dezember 2003 grundlegend erneuert worden. Der Abwasserkanal sei jedoch unverändert geblieben. Er sei an keine Teileinrichtung angeschlossen, für die Investitionen getätigt worden seien.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 22.12.2000 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verpflichten, 2.130,55 Euro zuzüglich 5 % Zinsen seit dem 05.02.2001 an ihn zurückzahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bescheid sei formell und materiell rechtmäßig. Das Grundstück des Klägers sei an alle im Beitrag festgesetzten Teileinrichtungen angeschlossen. Der Umstand, dass dies bereits vor Entstehen des Beklagten der Fall gewesen sei, hindere die Beitragsfestsetzung nicht. Die öffentliche Einrichtung des Beklagten bestehe erst seit seiner Gründung und Widmung durch die jeweiligen Benutzungssatzungen. An den jeweiligen Teileinrichtungen seien auch Investitionen vorgenommen worden. Sie würden sich über das gesamte Verbandsgebiet des Beklagten erstrecken. Es komme nicht darauf an, ob an dem konkreten Kanal vor der Haustür des Klägers Investitionen durchgeführt worden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte des Beklagten (2 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 22.12.2000.

Der Zweckverband ist zunächst wirksam gegründet (vgl. VG Meiningen, U. v. 19.06.2003, 8 K 211/00.Me). Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu Beiträgen für Ortskanäle, Verbindungssammler und Kläranlagen ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die mit Rückwirkung zum 30.01.1999 versehene Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 13.12.2004, die am 17.12.2004 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg veröffentlicht wurde. Die vor dem Jahr 2002 erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen wurden nicht wirksam bekannt gemacht (vgl. VG Meiningen, a.a.O.) und waren daher nicht wirksam. Formelle Fehler beim Zustandekommen der neuen Satzung, insbesondere ihrer Bekanntmachung, sind nicht ersichtlich. Diese Satzung lässt auch inhaltliche Fehler, die zu ihrer Nichtigkeit führen könnten, nicht erkennen. Die BGS-EWS/FES vom 13.12.2004 ist daher eine wirksame Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 22.12.2000.

Die Verwirklichung des Beitragstatbestandes bzw. das Entstehen der Beitragspflicht aufgrund dieser BGS-EWS/FES setzt weiterhin voraus, dass eine wirksame Entwässerungssatzung (EWS) vorhanden ist. Denn nach § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) muss eine Abgabensatzung unter anderem den die Abgabe begründenden Tatbestand vollständig bestimmen. Hieran sind aus rechtsstaatlichen Gründen strenge Anforderungen zu stellen.

Nach § 2 BGS-EWS/FES (Beitragstatbestand) wird der Abwasserbeseitigungsbeitrag für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Zum Beitragstatbestand gehört mithin, dass eine satzungsrechtliche Regelung über das Anschlussrecht des potentiell Beitragspflichtigen oder über mögliche Sondervereinbarungen für einen Anschluss besteht. Diese besteht hier spätestens in der Entwässerungssatzung des Beklagten vom 01.09.2003. Unschädlich ist, dass die Entwässerungssatzung nicht rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides in Kraft gesetzt wurde; solange die Satzung vor der gerichtlichen Entscheidung in Kraft getreten ist, führt sie zur Heilung des Beitragsbescheides (vgl. ThürOVG, B. v. 18.03.2002 – 4 ZEO 669/01– ThürVBl 2002, 281).

Der Bescheid ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Der Beitragstatbestand (§ 2 BGS-EWS/FES) ist verwirklicht. Es handelt sich um ein bebautes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung des Beklagten angeschlossen ist (§ 3 BGS-EWS/FES) und dessen Eigentümer der Kläger mit seiner Frau ist (§ 4 Abs. 1 BGS-EWS/FES). Die Beitragssätze sind entsprechend § 7 BGS-EWS/FES richtig angesetzt und berechnet. Der Umstand, dass zugunsten des Klägers eine Tiefenbegrenzung angenommen wurde, obwohl sein Grund-

stück im Innenbereich von Sonneberg liegt, führt nicht zu seiner Rechtsverletzung, da er hierdurch nicht beschwert ist.

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass sein Grundstück bereits vor Gründung des Beklagten an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen war und dass der Beklagte an den Leitungen, in die er entwässere, keinerlei Investitionen vorgenommen habe. Der von ihm und seiner Ehefrau geforderte Beitrag für Ortskanäle, Verbindungssammler und Kläranlagen dient der Deckung des Aufwandes für die Herstellung der gesamten Entwässerungseinrichtung des Beklagten. Unter Herstellung einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist die Schaffung einer kommunalen öffentlichen Einrichtung zu verstehen, während die zu DDR-Zeiten vorhandenen Abwasserbeseitigungssysteme Teil staatlicher Versorgungsleistungen waren, die keine Beitragspflichten auslösten (vgl. Blumenkamp in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 1449). Eine öffentliche Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürKAG konnte mithin erst mit Inkrafttreten des ThürKAG hergestellt werden.

Auch bei der Beitragserhebung kann nicht nach sogenannten Altanschlussnehmern, die bereits vor Inkrafttreten des ThürKAG an die Abwasserentsorgung angeschlossen waren, und sog. Neuanschlussnehmern differenziert werden (vgl. ThürOVG, U. v. 18.12.2000 – 4 N 472/00 – LKV 2001, 415). Weder können die Beitragssätze unterschiedlich ausgestaltet werden, noch können allein die Neuanschlussnehmer zu Herstellungsbeiträgen herangezogen werden (vgl. Blumenkamp in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 1450). Denn die Beitragspflichtigen werden nicht, wie bei Straßenausbaubeiträgen, für einzelne Baumaßnahmen, von denen sie selbst profitieren, sondern für die Herstellung der gesamten Entwässerungsanlage herangezogen. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob speziell an den vom Haus des Klägers zur Kläranlage verlaufenden Rohrleitungen Investitionen vorgenommen wurden oder beabsichtigt sind.

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindentallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Thür. Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

gez.: Feilhauer-Hasse

Fräble

Läger

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 2.130,55 Euro festgesetzt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.: Feilhauer-Hasse

Fräble

Läger